



STATUTEN

SCHWIMMVEREIN BEIDER BASEL (SVB)

Die folgenden männlichen Anspruchsformen beinhalten gleichzeitig auch die weiblichen.

Im Bestreben...

- Mit dem Zusammenschluss der beiden Vereine SK Basel/Neptun und Old Boys Basel eine Konzentration der Kräfte im Schwimmsport zu erreichen;
- Dem Schwimmsport der Region Basel zu einem grösseren sportlichen und sozialen Stellenwert zu verhelfen;
- Die sportlichen Ziele der Elitemannschaften auf breiter Basis abzustützen und neben dem Spitzensport auch den Breitensport zu fördern;
- Die bestehenden Sportanlagen zielgerecht auszunutzen und den trainierenden SportlerInnen die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen;
- Mit Behörden, Organisationen, anderen Vereinen und der Öffentlichkeit eine effiziente und faire Zusammenarbeit zu pflegen und
- Das Vereinsleben und das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Mitgliedern auch ausserhalb der sportlichen Tätigkeit zu fördern;

... gibt sich der SCHWIMMVEREIN BEIDER BASEL die folgenden Statuten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

- 1 Der Schwimmverein beider Basel (SVB) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel.
- 2 Der Verein kann Sektionen ausserhalb von Basel führen.

Artikel 2

- 1 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Schwimmsports. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 2 Er ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (Swiss Swimming) und des Kantonschwimmverbandes beider Basel. Die Sparte Triathlon ist zusätzlich Mitglied bei Swiss Triathlon.

Artikel 3

- 1 Unser Leitbild und unser Code of Conduct (Verhaltenscodex), sowie die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für sämtliche Aktivitäten des Schwimmvereins beider Basel. – Sie sind ein Bestandteil unserer Statuten.
- 2 Die Mitglieder des Vereins erkennen die Ethik-Charta, sowie das Leitbild in der jeweils gültigen Fassung an. Alle Mitglieder haben prinzipiell auf eine positive Auendarstellung des Vereins hinzuwirken. Jedes Mitglied haftet persönlich für sein Tun und Handeln. Die Haftung des Vereins für das Tun und Handeln von Mitgliedern wird explizit ausgeschlossen.
- 3 Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1:	Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
Anhang 1.1:	Sport rauchfrei
Anhang 1.2:	Leitbild
Anhang 1.3:	Code of Conduct (Verhaltenscodex)

Artikel 4

- 1 Der Verein unterhält und fördert vier Sparten des Schwimmsportes. Es sind dies: Artistic Swimming, Triathlon, Schwimmen, Wasserball. Er setzt sich auch für den Breitensport (Schwimmen für Alle) ein.
- 2 Die einzelnen Sparten sind gleichberechtigt.

Artikel 5

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6

- 1 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Freimitglieder
 - c) Aktivmitglieder
 - d) Jugendmitglieder
 - e) Passivmitglieder
 - f) Mitglied ohne Stimmrecht
- 2 Zum Ehrenmitglied kann von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat. Zur Ernennung sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Das Ehrenmitglied ist vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 3 Zum Freimitglied kann von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen ernannt werden, wer sich in sportlicher Hinsicht besonders verdient gemacht hat oder wer mindestens 25 Jahre dem Verein angehört und das 40. Altersjahr vollendet hat. Das Freimitglied ist vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 4 Aktivmitglied ist, wer im laufenden Geschäftsjahr 17 Jahre alt wird oder älter ist.
- 5 Jugendmitglied ist, wer im laufenden Geschäftsjahr 16 Jahre alt wird oder jünger ist. Es verfügt über kein Wahl- und Stimmrecht. Jedoch kann dieses sein Stimm- und Wahlrecht durch einen Elternteil oder dessen gesetzlichen Vertreter, vertreten lassen. Dieses Stimm- und Wahlrecht erlischt automatisch, sobald das Jugendmitglied Aktivmitglied wird.
- 6 Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es verfügt nur über eine beratende Stimme und hat einen reduzierten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Artikel 7

- 1 Eintrittsgesuche sind dem Verein schriftlich einzureichen. Eintrittsgesuche Unmündiger bedürfen des Einverständnisses eines/einer Inhabers/Inhaberin der elterlichen Fürsorge.
- 2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der/die Betroffene kann einen ablehnenden Entscheid innert dreissig Tagen durch schriftliche Erklärung an den Verein anfechten. In diesem Falle entscheidet die nächste ordentliche Vereinsversammlung endgültig.

Artikel 8

- 1 Der Übertritt vom Jugend- zum Aktivmitglied erfolgt automatisch auf Ende des entsprechenden Geschäftsjahres.
- 2 Der Übertritt von Aktiv zu Passiv oder umgekehrt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein auf Ende des Geschäftsjahres.

Artikel 9

- 1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein auf Ende eines Geschäftsjahres.
- 2 Der Austritt befreit das Mitglied nicht von seinen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr.
- 3 Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.
Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Artikel 10

- 1 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen wegen:
 - a) Grober Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder gegen Vereinsbeschlüsse
 - b) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen oder
 - c) Anderen wichtigen Gründen

Artikel 11

- 1 Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung an den Verein anfechten.
- 2 In diesem Falle entscheidet die nächste ordentliche Vereinsversammlung endgültig.

III. MITTEL**Artikel 12**

- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen und aus anderen Einnahmen, insbesondere von Veranstaltungen, Subventionen, Sponsoren usw.

Artikel 13

- 1 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgelegt. Sie betragen maximal CHF 200.-.
- 2 Ehren- und Freimitglieder, sowie die Mitglieder des Vorstandes, sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weitere Personen von der Beitragspflicht befreien.
- 3 Mitglieder, die nach dem 31. März beitreten, bezahlen nur noch die Hälfte des Jahresbeitrages.
Mitglieder, die nach dem 1. September den Austritt erklären, schulden den vollen Jahresbeitrag.
- 4 Sind mehrere Angehörige der gleichen Familie Vereinsmitglieder, können vom Vorstand Rabatte gewährt werden.
Gleiches gilt auf begründetes Gesuch hin in Härtefällen.

Artikel 14

- 1 Bad- und Hallenbadeintritte (Wasserbeitrag) sowie Lizenzgebühren sind zusätzlich zu den Mitgliederbeiträgen geschuldet.
- 2 Die Sparten können von ihren Aktiven pauschalisierte Unkostenbeiträge (Spartenbeitrag) für besondere, spartenspezifische Aufwendungen und Dienstleistungen wie TrainerInnen- und BetreuerInnenentschädigungen, Zusatztrainings und Ähnliches erheben.
Sie betragen pro Person maximal CHF 500.- jährlich.

Artikel 15

- 1 Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.
Der Verein haftet nicht für Unfälle seiner Mitglieder.

Artikel 16

- 1 Für alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION**Artikel 17**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - A) DIE VEREINSVERSAMMLUNG
 - B) DER VORSTAND
 - C) DIE REVISIONSSTELLE

A) DIE VEREINSVERSAMMLUNG**Artikel 18**

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die ordentliche Vereinsversammlung wird alljährlich durch den Vorstand einberufen und findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.
- 3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder innert 3 Monaten seit einem entsprechenden Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 4 Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
Über Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 19

- 1 Die Einladung ist vom Vorstand spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung, unter Beilage der Traktandenliste, allen Mitgliedern zuzustellen.

Artikel 20

- 1 Anträge an die nächste Vereinsversammlung, die ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich einreicht, sind auf die Traktandenliste zu setzen.
- 2 Auf nicht traktandierte sondern später und insbesondere während der Vereinsversammlung eingereichte Anträge kann nur mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten eingetreten werden.

Artikel 21

- 1 Die Vereinsversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - b) Abnahme der Jahresberichte
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
 - d) Déchargeerteilung an die geschäftsführenden Organe
 - e) Wahlen
 - f) Entgegennahme des Budgets und der Jahresplanung
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h) Behandlung von Anträgen und Rekursen
 - i) Statutenänderungen
 - k) Ehrungen

Artikel 22

- 1 Jede statutenkonform einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem Geschäftsjahr, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen.
- 3 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
Stellvertretung und schriftliche Stimmabgabe sind nicht zulässig.
- 4 Das Stimmrecht derjenigen aktiven Mitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, kann durch einen Elternteil oder dessen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
- 5 Wer ein negatives Mitgliederkonto (Jahresbeitrag, Spartenbeitrag, Wettkampfbeiträge, etc.) aufweist, hat an der Vereinsversammlung kein Stimmrecht.

Artikel 23

- 1 Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen.
- 2 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- 4 Abstimmungen und Wahlen werden offen, auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheim, vorgenommen.
- 5 Bei einer Auflösung oder Fusion gelten die Artikel 30 ff der Statuten.

B) DER VORSTAND

Artikel 24

- 1 Der Vorstand besteht aus der Geschäftsleitung (GL) und der Leiter der vier Sparten.
- 2 Der Vorstand kann seine Aufgabenverteilung in einem Reglement festlegen.

Artikel 25

- 1 **Die Geschäftsleitung** leitet den Verein im Rahmen von Gesetz und Statuten nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen.
- 2 Sie vertritt den Verein nach aussen.
Sie bestimmt diejenigen Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift zusteht und setzt die Art und Weise der Zeichnung fest.
- 3 Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 4 Sie kann ihre Befugnisse ganz oder zum Teil auf Drittpersonen übertragen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen.

Artikel 26

- 1 Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind insbesondere der Präsident, sein Stellvertreter, der Finanzchef und allfällige Beisitzende.
- 2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden von der Vereinsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, kann es von der Geschäftsleitung bis zur nächsten Vereinsversammlung interimistisch ersetzt werden.
- 4 Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder der Geschäftsleitung sein.

Artikel 27

- 1 **Die Technische Kommission** organisiert, überwacht und fördert den Sportbetrieb nach den Statuten und den Weisungen der Geschäftsleitung.
- 2 Sie besteht aus höchstens 10 Mitgliedern.
Dazu zählen namentlich die Leiter der einzelnen Sparten.
- 3 Die Spartenleiter werden von der Vereinsversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 28

- 1 Sitzungen finden auf Einladung des Präsidenten bzw., bei dessen Verhinderung, des Stellvertreters oder auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes statt.

- 2 Die Einladung hat die Traktandenliste zu enthalten.
Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.
- 3 Mit Ausnahme des Artikels 28, Pos. 4, beschliesst die Geschäftsleitung über die Geschäfte des Vereins (Geschäftsleitungssitzungen). Sie kann zu diesen Sitzungen Mitglieder der technischen Kommission oder Dritte als Berater beiziehen.
- 4 Geschäfte, die hauptsächlich in den Aufgabenbereich der technischen Kommission fallen, sind von der Geschäftsleitung gemeinsam mit der technischen Kommission zu behandeln (Vorstandssitzungen).

Artikel 29

- 1 Beschlüsse der Geschäftsleitung können bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung gültig gefasst werden.
- 2 Beschlüsse des Vorstandes können bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes gültig gefasst werden.
- 3 Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

C) DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 30

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr eine externe Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle muss den Anforderungen gemäss Schweizerischem Obligationenrecht entsprechen.
- 2 Die Jahresrechnung wird einer eingeschränkten Prüfung gemäss Art. 69b ZGB sowie den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts unterzogen.
- 3 Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.

V. VERSCHIEDENES

Artikel 31

- 1 Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein können nur in einer eigens dafür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.
- 2 Für einen Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und für einen Fusionsbeschluss die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 3 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist ein noch vorhandenes Vermögen bei Swiss Swimming zu deponieren. Diese verwaltet das Vermögen treuhänderisch zugunsten einer allfälligen Neugründung eines Vereins.

Artikel 32

- 1 Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
- 2 Statutenänderungen können sowohl vom Vorstand wie auch von einzelnen Mitgliedern beantragt werden.
- 3 Stammt der Antrag vom Vorstand, ist die zu revidierende Statutenbestimmung ausformuliert mit der Einladung zur Vereinsversammlung bekanntzugeben.
- 4 Einzelne Mitglieder haben ihre Änderungsvorschläge als allgemeine Anregung oder ausformuliert an den Vorstand zu richten.
Im Falle der allgemeinen Anregung ist der Vorstand für die Ausformulierung des Textes selbst besorgt oder beauftragt damit eine Kommission.
Die Änderungsvorschläge sind der nächsten Vereinsversammlung zum Entscheid vorzulegen.
- 5 Artikel 1 der Statuten kann nur mit der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Ansonsten bedürfen Statutenänderungen zu ihrer Annahme der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 33

- 1 Der Schwimmverein beider Basel ist Mitglied von Swiss Swimming. Jedes seiner Clubmitglieder ist somit auch Mitglied von Swiss Swimming. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Swimming sind für den Verein und auch für alle seine Vereinsmitglieder verbindlich.
- 2 Der Verein ist nicht berechtigt, Daten an Dritte weiterzuleiten, welche mehr enthalten als Name, Vorname, AHV-Nummer, Lizenznummer von Swiss Swimming, Meldezeiten oder Resultate eines Mitgliedes.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, Dritten Mitglieder-Adresslisten zugänglich zu machen, soweit damit nicht die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder oder die Interessen des Vereins verletzt werden.

Datum der letztmaligen Statutenänderung: 15. November 2017

Die nachfolgenden Anhänge «Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport. (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)

Vereinslokalitäten sind rauchfrei.

Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen.

Anlässe werden rauchfrei durchgeführt.

Dies beinhaltet:

- Wettkämpfe
- Sitzungen (inkl. Vereinsversammlung)
- Spezielle Anlässe (z.B. Abendanlass, Weihnachtsfeier, Grillfest)